



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSPEZIFISCHE  
PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG  
„GEOGRAPHIE:  
GESELLSCHAFT – UMWELT – ZUKUNFT“

beschlossen in der  
50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 06.07.2022  
befürwortet in der 171. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 16.11.2022  
genehmigt in der 374. Sitzung des Präsidiums am 30.03.2023  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2023 vom 02.05.2023, S. 510

Korrekturen  
beschlossen in der  
70. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 12.11.2025  
befürwortet in der 190. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 26.11.2025  
genehmigt in der 435. Sitzung des Präsidiums am 18.12.2025  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2026 vom 27.01.2026, S. 12

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung .....	3
§ 3	Hochschulgrad .....	3
§ 4	Prüfungsausschuss .....	3
§ 5	Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums .....	3
§ 6	Zulassung zur Masterarbeit.....	4
§ 7	Masterarbeit .....	5
§ 8	Verteidigung der Masterarbeit.....	5
§ 9	Bestehensregel Masterarbeit .....	6
§ 10	Gesamtergebnis der Masterprüfung .....	6
§ 11	In-Kraft-Treten.....	6
	Anlage: Studienbegleitende Prüfungen.....	7

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für den Masterstudiengang „Geographie: Gesellschaft – Umwelt – Zukunft“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück (APO) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Geographie: Gesellschaft – Umwelt – Zukunft“.

## § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Studiengangs ist es, Studierende zur Auseinandersetzung mit ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Prozessen sowie ihren wechselseitigen Beziehungen aus einer räumlichen Perspektive zu befähigen. <sup>2</sup>Sie werden darauf vorbereitet, in Reaktion auf aktuelle und zu erwartende Entwicklungen verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet zu handeln. <sup>3</sup>Die Studierenden werden sowohl für den wissenschaftlichen Werdegang als auch für den beruflichen Einstieg flexibel, individuell und erfolgreich vorbereitet. <sup>4</sup>Der Studiengang bietet individuelle Schwerpunktsetzungen innerhalb der Humangeographie bzw. der Physischen Geographie, stellt jedoch die Verknüpfung her von gesellschaftswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Perspektiven zur Bearbeitung der regionalen und globalen Herausforderungen für eine zukunftsfähige Entwicklung.
- (2) <sup>1</sup>Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. <sup>2</sup>Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

## § 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ im Studiengang „Geographie: Gesellschaft – Umwelt – Zukunft“ verliehen.

## § 4 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Durchführung und Organisation von Prüfungen ist der Prüfungsausschuss „Geographie“ im Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften.

## § 5 Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit). <sup>2</sup>Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang des Master-Studiengangs „Geographie: Gesellschaft – Umwelt – Zukunft“ beträgt 120 Leistungspunkte (LP). <sup>2</sup>Er setzt sich aus drei Pflichtmodulen (insgesamt 28 LP), fünf Wahlpflichtmodulen (insgesamt 58 LP) und einem Wahlmodul (4 LP) zusammen, außerdem dem Mastermodul (30 LP).
- (3) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiengangs sind die Studierenden verpflichtet, die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei englischsprachigen Veranstaltungen nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Wahl der Veranstaltungen richtet sich nach dem fachlichen und methodischen Angebot im Studiengang und den Schwerpunkten der Studierenden.
- (4) Näheres zu den Voraussetzungen und Anforderungen der jeweiligen Module ergibt sich aus den Modulbeschreibungen.

- (5) <sup>1</sup>Das Studium umfasst einen Grundlagenbereich im Umfang von 12 LP, ein Studienprojekt im Umfang von 18 LP, einen Bereich „Zukunftswerkstatt“ im Umfang von 24 LP, einen Profilbildungsbereich im Umfang von 16 LP und einen Bereich „Berufspraxis“ im Umfang von 20 LP. <sup>2</sup>Das Mastermodul mit dem Kolloquium (2 LP) sowie der Masterarbeit (24 LP) und ihrer Verteidigung (4 LP) umfasst 30 LP. <sup>3</sup>Das Studium setzt sich wie folgt zusammen:

Identifizier/ Modul	SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.
<b>Pflichtbereich:</b>		<b>28 LP</b>		
GEO-GUZ-Gr: Integrative Einführung	10	12 LP	1 Sem.	1. Sem.
GEO-GUZ-SPr1: Projektmanagement	2	4 LP	1 Sem.	1. Sem.
GEO-GUZ-Zu2: Zukunftswerkstatt II	6	12 LP	2 Sem.	2.-3. Sem.
<b>Wahlpflichtbereich:</b>		<b>58 LP</b>		
GEO-GUZ-SPr2: Studienprojekt	6	14 LP	2 Sem.	2.-3. Sem.
GEO-GUZ-Zu1: Zukunftswerkstatt I	6	12 LP	2 Sem.	1.-2. Sem.
GEO-GUZ-Pr1: Profilbildung	4	12 LP	2 Sem.	2.-3. Sem.
GEO-GUZ-BP1: Berufspraxis I	5	10 LP	1-2 Sem.	2.-3. Sem.
GEO-GUZ-BP2: Berufspraxis II	-	10 LP	1 Sem.	3. Sem.
<b>Wahlbereich:</b>		<b>4 LP</b>		
GEO-GUZ-Pr2: Fachliche Vertiefung	2	4 LP	1 Sem.	1. Sem.
<b>Summe Studium</b>		<b>90 LP</b>		
GEO-GUZ-Ma: Mastermodul	2	30 LP	1 Sem.	4. Sem.
<b>Gesamtstudium einschließlich Masterarbeit</b>		<b>120 LP</b>		

## § 6 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
- die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 (2) im Umfang von mindestens 76 LP bestanden hat und
  - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Geographie: Gesellschaft – Umwelt – Zukunft“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß Absatz 1,
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Geographie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
  - Vorschläge für Prüfende,
  - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
  - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,

- ein tabellarischer Lebenslauf und
- ein Lichtbild neueren Datums.

<sup>2</sup>Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem Geographie-Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.
- (7) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## § 7 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Geographie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>4</sup>Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. <sup>5</sup>Mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer kann eine andere Sprache gewählt werden. <sup>6</sup>Zusätzlich zur schriftlichen Arbeit ist deren Inhalt in deutscher und englischer Sprache im Umfang von ca. einer halben Seite DIN A4 zusammenzufassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. <sup>5</sup>Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder den Kandidaten vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal drei Monate verlängert werden. <sup>6</sup>§ 26 der APO bleibt unberührt.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren mit jeweils einer digitalen Version (pdf) im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 16 Absätze 2 bis 6 der APO zu bewerten.

## § 8 Verteidigung der Masterarbeit

- (1) In der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit sollen die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen, sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen und in einem anschließenden wissenschaftlichen Gespräch verteidigen können.

- (2) Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Masterarbeit stattfinden, wenn die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) <sup>1</sup>Die Verteidigung der Masterarbeit wird von den beiden Prüfenden der Masterarbeit geleitet und bewertet. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch andere Prüfende mit der Leitung und Bewertung der Verteidigung der Masterarbeit beauftragen. <sup>3</sup>Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. <sup>4</sup>Über die wesentlichen Gegenstände der Verteidigung und die Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen, das von den Prüfenden zu unterzeichnen ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Verteidigung besteht aus einem kurzen (10- bis 15-minütigen) Vortrag zur Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Dauer des anschließenden wissenschaftlichen Gesprächs soll 30 Minuten nicht überschreiten.

## § 9 Bestehensregel Masterarbeit

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 5 vorgesehenen Module bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- eines der gemäß Absatz 1 vorgesehenen Module
    - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
    - nicht mehr wiederholt und
    - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
- oder
- die Masterarbeit
    - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
    - nicht mehr wiederholt werden kann.

## § 10 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den Modulnoten der erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note für das Mastermodul mit den in der *Anlage* aufgeführten Gewichtungen der Modulnoten. <sup>2</sup>§ 16 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 der APO gelten entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Beträgt die Gesamtnote 1,3 oder besser und wurde die Masterarbeit mit mindestens 1,3 bewertet, wird der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen. <sup>2</sup>Das Prädikat ist auf Urkunde und Zeugnis zu vermerken. <sup>3</sup>Als Übersetzung ist „with distinction“ oder „with excellence“ zu verwenden.

## § 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2023 in Kraft.

## Anlage: Studienbegleitende Prüfungen

Die folgende Übersicht enthält die studienbegleitenden Module sowie das Mastermodul mit Angabe der Leistungspunkte (LP) und mit der – davon abweichenden – Gewichtung (Spalte „G“), mit der die jeweilige Modulnote in die Abschlussnote eingeht.

<b>Modul-Identifizier</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>	<b>G</b>
<b>Pflichtbereich</b>		<b>28</b>	
GEO-GUZ-Gr	Integrative Einführung	12	-
GEO-GUZ-SPr1	Projektmanagement	4	-
GEO-GUZ-Zu2	Zukunftswerkstatt II	12	2
<b>Wahlpflichtbereich</b>		<b>58</b>	
GEO-GUZ-SPr2	Studienprojekt	14	3
GEO-GUZ-Zu1	Zukunftswerkstatt I	12	2
GEO-GUZ-Pr1	Profilbildung	12	2
GEO-GUZ-BP1	Berufspraxis I	10	1
GEO-GUZ-BP2	Berufspraxis II	10	-
<b>Wahlbereich</b>		<b>4</b>	
GEO-GUZ-Pr2	Fachliche Vertiefung	4	1
<b>Mastermodul</b>		<b>30</b>	
GEO-GUZ-Ma	Mastermodul	30	4
<b>Gesamt Leistungen</b>		<b>120</b>	